

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Raumentwicklung  
3003 Bern

Per E-Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

29. August 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Vernehmlassung zu neuen Elementen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes („RPG 2“), Vernehmlassung zu neuen Elementen, und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### A. Einleitung und grundsätzliche Einordnung der Vorlage

Die Siedlungsfläche in der Schweiz entwickelt sich nicht nachhaltig. Sie nimmt jedes Jahr ca. 28 km<sup>2</sup> zu, und fast ein Viertel des Gebäudeareals und 38 Prozent aller Siedlungsflächen liegen ausserhalb der Bauzonen.<sup>1</sup> In den Jahren 2001 bis 2015 entstanden jährlich im Durchschnitt ausserhalb der Bauzonen mehr als 500 neue Gebäude mit Wohnnutzung, wobei in den letzten Jahren eine deutliche Beschleunigung stattfand. Seit 1998 hat das RPG bzw. die RPV im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen mehrmals Änderungen erfahren, welche die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausgedehnt oder die Ausnahmebestimmungen erweitert haben, was jedes Mal neue Möglichkeiten des Bauens ausserhalb der Bauzonen geschaffen hat. Die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet als grundlegendes, bewährtes und anerkanntes Prinzip der schweizerischen Raumplanung wird dadurch immer stärker unterhöhlt. Zudem wurde das Regelwerk mit jeder punktuellen Änderung komplexer und unübersichtlicher. Im Parlament sind zahlreiche Vorstösse hängig oder überwiesen, die weitere punktuelle Lockerungen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen bezwecken. Die strikte Trennung von Bau- und Nicht-Bauzone darf nicht weiter aufgeweicht werden, und die Anzahl von Gebäuden und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist zu reduzieren. Bund, Kantone und Gemeinden müssen in Bereichen mit funktional-räumlichen Verflechtungen dringend grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Auch um das in der Strategie Biodiversität festgeschriebene strategische Ziel 'Schaffung einer ökologischen Infrastruktur' umzusetzen, ist die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Gemeinden dringend zu fördern.

---

<sup>1</sup> Monitoring Bauen ausserhalb Bauzonen, Standbericht 2016.

## B. Zusammenfassung und grundsätzliche Haltung zum Vorentwurf

Hinweis: Wir erlauben uns, zu allen geplanten Änderungen der Vorlage Stellung zu nehmen, unabhängig davon, ob es sich um Punkte handelt, die bereits Gegenstand der Vernehmlassung 2014/15 waren.

Die Grünliberalen erkennen in der Vorlage einige Elemente, die zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen beitragen können und daher grundsätzlich unterstützt werden:

- Die verbesserte Gliederung und Strukturierung verhelfen den Regelungen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen zu mehr Übersicht und Verständlichkeit, was wiederum zu einem verbesserten Vollzug der Vorschriften führen kann.
- Die neuen Kriterien für die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen (Art. 16a E-RPG) und weiteren Zonen (Art. 18 E-RPG) erachten wir als sinnvoll, um eine Ausscheidung nach den Grundsätzen der Raumplanung und in gemeindeübergreifender Abstimmung zu erreichen. Es scheint uns wichtig, diese Zonen klar als Nichtbauzonen zu verstehen.
- Die mit der Beseitigungsaufgabe für neue Bauten und Anlagen (Art. 23b E-RPG) beabsichtigte Abkehr von der bisherigen Beobachtung, dass einmal erstellte Bauten nie mehr entfernt werden, auch wenn ihr Zweck weggefallen ist, begrünnen wir grundsätzlich. Wir hegen allerdings Zweifel, ob die Absicht tatsächlich umgesetzt werden kann. Zusätzliche Möglichkeiten zur Umnutzung bestehender Gebäude laufen dieser Absicht zuwider.
- Die Änderung der Strafbestimmungen im Bereich ausserhalb der Bauzonen (Art. 24g E-RPG) tragen dazu bei, dass sich absichtliche Verstösse im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen finanziell nicht mehr lohnen.
- Die Verortung der Zuständigkeiten beim Bauen ausserhalb der Bauzonen bei einer kantonalen Stelle (Art. 25b E-RPG) dient dazu, Probleme beim Vollzug zu beseitigen, die bislang in der Praxis durch zu grosse Nähe zur Bauherrschaft entstehen.

Die Vernehmlassungsvorlage enthält jedoch auch einige Punkte, an deren Umsetzbarkeit wir zweifeln, die in unseren Augen klar Schritte in die falsche Richtung darstellen oder die sogar die Regelung des Bauens ausserhalb der Bauzonen komplett aus den Angeln heben könnten:

- Den vorgeschlagenen Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 23d E-RPG) lehnen wir in dieser Form und zu diesem Zeitpunkt ab.
- Wenn nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe künftig zonenkonform werden (Art. 23g E-RPG), wird dies zu einer Zunahme der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen führen.
- Die zonenkonforme Umnutzung bestehender, nicht mehr benötigter Gebäude für Fischzucht und andere bodenunabhängige Zwecke führt dazu, dass die Beseitigungsaufgabe für Bauten ausserhalb der Bauzonen letztlich ausgehebelt wird.
- Wir zweifeln, ob der Plan, dass neue Bauten und Anlagen für Betriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, in Speziallandwirtschaftszonen zu errichten sind, vollzugstauglich ist. Wir halten generell die Planungspflicht für grössere bodenunabhängige Betriebsteile für notwendig.

Ein Element, das wir in der Vorlage vermissen, ist die Mehrwertabschöpfung bei zonenfremden Nutzungen ausserhalb der Bauzone bzw. bei der Schaffung von Speziallandwirtschaftszonen und weiteren Zonen, in denen Bautätigkeit teilweise zulässig ist. In beiden Fällen entstehen durch staatliche Planungen oder Bewilligungen erhebliche Vorteile für die Eigentümer und Nachteile für die Öffentlichkeit (Verkehr, Natur, Landschaft). Analog zum Mehrwertausgleich bei der Schaffung von Bauzonen soll ein angemessen hoher Anteil des Mehrwerts abgeschöpft werden, damit ein sinnfremder Handel mit steigendem Marktwert vermieden werden kann. Die Mehrwertabgabe kann zum Ausgleich von Nachteilen zur Verfügung stehen (Kompensationen zugunsten von Natur und Landschaft oder für den Rückbau nicht mehr benötigter, nicht unter Schutz gestellter Bauten und Anlagen).

Insgesamt sehen wir im vorliegenden Vorentwurf die Ziele, d.h. die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet deutlich zu stärken und die Anzahl der Gebäude und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu reduzieren, nicht erreicht. Auch die Aktualisierung der Nachhaltigkeitsbeurteilung zur 2. Revision des Raumplanungsgesetzes vom 30. April 2017 kommt zum Schluss, dass mit einer leicht zunehmenden Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen zu rechnen sei, die erst längerfristig zu einem gewissen Grad mit dem Rückbau von Gebäuden kompensiert werden dürfte, deren Bedarf entfallen ist. Insgesamt sei eher mit einem zusätzlichen Kulturlandverlust zu rechnen.

Zu dieser mehrheitlich negativen Einschätzung trägt der vorgeschlagene Planungs- und Kompensationsansatz massgeblich bei.

Daher nehmen wir die folgenden Grundsatzhaltungen ein:

- 1. Die Grünliberalen unterstützen die 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes, solange mit der Revision die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet deutlich gestärkt und die Anzahl der Gebäude und Anlagen ausserhalb der Bauzonen reduziert werden kann.**

In der nachfolgenden Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln beantragen wir diverse Änderungen, um diejenigen Punkte weiter zu stärken, welche dem Erreichen dieser Ziele nützen, und diejenigen Punkte zu ändern, welche dem Erreichen dieser Ziele schaden.

- 2. Die Grünliberalen beantragen, den Planungs- und Kompensationsansatz aus der Vorlage zu entfernen und diesen mit den relevanten Kreisen eingehend zu diskutieren, zu klären, zu überarbeiten und zu testen. Dem Ansatz ist ein der Tragweite angemessener Entwicklungszeitraum einzuräumen.**

Die Grünliberalen sind gerne bereit, hierbei mitzuwirken.

- 3. Sollte es nicht möglich sein, den Planungs- und Kompensationsansatz aus der Vorlage zu lösen, beantragen wir, die ganze Vorlage zurückzustellen.**

## C. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Hinweis: Wir erlauben uns, zu allen geplanten Änderungen der Vorlage Stellung zu nehmen, unabhängig davon, ob es sich um Punkte handelt, die bereits Gegenstand der Vernehmlassung 2014/15 waren.

### **Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> Planungspflicht**

Die Grünliberalen begrüssen die vorgeschlagene Koordination von funktionalen Räumen. Funktionalen Räumen kommt unseres Erachtens eine zentrale Bedeutung zu. Eine wirkungsvolle Raumentwicklung innerhalb dieser Räume kann indessen nur erreicht werden, wenn diese gebietsübergreifend geplant werden.

### **Art. 3 Abs. 5 Planungsgrundsätze**

Die Grünliberalen begrüssen die vorgeschlagene Berücksichtigung des Untergrunds, insbesondere der Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energien sowie von baulich nutzbaren Räumen. Die derzeitige (primär zweidimensional ausgerichtete) Planung regelt die Nutzung des Untergrunds nur mangelhaft. Dies führt dazu, dass der Untergrund teils unnötig verbaut wird oder dass das Potential der Ressourcen des Untergrunds bzw. dessen einzigartige Natur- und Kulturwerte (Biotope, Geotope und schutzwürdige unterirdische Bauten) unterschätzt werden. Die Grünliberalen erachten es daher als dringend notwendig, die nötigen Basisinformationen zum Untergrund (aktuelle Nutzungen, Geologie, Hydrogeologie) zu zentralisieren, zugänglich zu machen und ggf. zu ergänzen. Sie sollen die Basis bilden, um die verschiedenen Nutzungen sinnvoll aufeinander abstimmen zu können und eine nachhaltige Planung des Untergrunds sicherzustellen.

### **Art. 6 Abs. 4 Grundlagen**

Im neuen Abs. 4 wird festgelegt, dass für die Erstellung der kantonalen Richtpläne auch die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, die Bundesinventare sowie regionale Entwicklungskonzepte massgebend sind. Das erweckt den Eindruck, dass diese Planungsgrundlagen nur auf Stufe Richtplan zu beachten sind. Die vorgelagerten Planungsgrundlagen sind jedoch auf allen Stufen der Raumplanung zu beachten, namentlich bei Verkehrs- und Zonenplanungen.

### **Antrag zu Art. 6 Abs. 4**

Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, die Bundesinventare nach den Artikeln 5, 18a und 23b–23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne nach Massgabe ihrer Verbindlichkeit auf allen Planungsstufen.

### **Art. 16a Speziallandwirtschaftszonen**

Die vom Bundesgericht aufgestellten Regeln, namentlich zum Konzentrationsprinzip und zur Weiterverwendung bestehender Bauten, reichen angesichts des breiten Vollzugsdefizits nicht aus. Prüfwert erscheint, „landwirtschaftliche Bauzonen“ in der Ortsplanung wie besondere Gewerbezone zu behandeln, denn sie unterscheiden sich bei den räumlichen Auswirkungen nicht von normalen Bauzonen nach Art. 15 RPG. Es müsste dann auch die Frage gestellt werden, wie das bäuerliche Bodenrecht mit diesen Flächen umgehen soll. Das Instrument der überbetrieblichen landwirtschaftlichen Planung könnte überkommunal die einzelnen Betriebsplanungen raumplanerisch besser koordinieren, ist aber bislang kaum je zum Zuge gekommen. Prüfwert erscheint, eine landwirtschaftliche Planung ab einer bestimmten Grösse eines Bauprojektes (z.B. 2'000 m<sup>2</sup>) für obligatorisch zu erklären, wenn kein Standort in einer „landwirtschaftlichen Bauzone“ vorgesehen ist.

### **Art. 16a Abs. 1**

Speziallandwirtschaftszonen sollen gemäss Vorentwurf den Bedürfnissen von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben dienen, bei denen die bodenbewirtschaftende Tätigkeit *insgesamt nicht im Vordergrund* steht. Bauten und Anlagen solcher Betriebe sollen nur in den Speziallandwirtschaftszonen zonenkonform sein. Wir haben Zweifel, ob das Konzept «[insgesamt] nicht im Vordergrund stehend» praxis- und vollzugstauglich ist (siehe Art. 23g Abs. 3 E-RPG).

Ab einer gewissen Grösse führen Bauten und Anlagen in jedem Fall zu erheblichen Auswirkungen. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen noch die Aspekte der Erschliessung, der Ver- und Entsorgung und des Verkehrs für Produkte, Rohstoffe und Personal. Unabhängig von der Gesamtsituation eines Betriebes sollten daher unserer Meinung nach für Bauten und Anlagen ab einer bestimmten Grösse generell eine Planungspflicht gelten (vgl. Anträge zu Art. 23g Abs. 3 E-RPG).

### **Anträge zu Art. 16a Abs. 1**

- Die Speziallandwirtschaftszonen sollen auch generell für grosse, bodenunabhängige landwirtschaftliche Bauten und Anlagen dienen.
- „insgesamt nicht im Vordergrund“ konkretisieren, z.B.: „weniger als 50 % des Betriebsertrags liefert“

### **Art. 16a Abs. 2**

Wir begrüssen die vorgeschlagenen neuen Regeln für die Ausscheidung und Abstimmung von Speziallandwirtschaftszonen, die in die richtige Richtung gehen. Unter den Grundsätzen der Raumplanung ist in unseren Augen zwingend auch das Konzentrationsprinzip zu verstehen. Speziallandwirtschaftszonen zählen nach der bundesrechtlichen Systematik zwar zu den Nichtbauzonen, faktisch handelt es sich jedoch um „landwirtschaftliche Bauzonen“ mit oft vergleichbaren räumlichen Auswirkungen wie normale Bauzonen. Aus diesem Grund ist es verfassungsrechtlich geboten, das für Bauzonen geltende Konzentrationsprinzip auch auf Speziallandwirtschaftszonen anzuwenden.

Gegen die konzentrierte Anordnung von Speziallandwirtschaftszonen wird zuweilen vorgebracht, dass der Landwirtschaft der Boden in solchen Zonen gar nicht zur Verfügung stehe. Es sollte deshalb untersucht werden, wie ein Baulandmarkt für überwiegend bodenunabhängige Produktionsweisen geschaffen werden könnte. Zu denken ist nicht bloss an die Gesichtspunkte des bäuerlichen Bodenrechts (Selbstbewirtschaftersprinzip, Abparzellierung usw.), sondern vor allem auch an den Einsatz einer aktiven Bodenpolitik, was voraussetzen würde, dass die Gemeinden dafür Landwirtschaftsland erwerben könnten. Heute ist das kein Ausnahmegrund vom Selbstbewirtschaftersprinzip.

### **Anträge zu Art. 16a Abs. 2**

- Speziallandwirtschaftszonen sind nicht nur zwischen den Gemeinden, sondern auch zwischen den Kantonen abzustimmen.
- Das Verfahren zur Schaffung von Speziallandwirtschaftszonen muss bundesrechtlich verbindlich definiert werden. Kantonale Verfahren (Positiv-Planung) müssen ab einer gewissen Grösse im kantonalen Richtplanverfahren geregelt werden.
- Zweck, Lage und Grösse sind über die Gemeindegrenzen hinaus zu bestimmen; dabei sind die Grundsätze gemäss Art. 1-3 RPG und die Abstimmung in funktionalen Räumen zu berücksichtigen. (Einheitliche Kriterien für die Ausscheidung können in der Verordnung geregelt werden).

Begründung:

Speziallandwirtschaftszonen werden zu unterschiedlichen Zwecken geplant (Gemüse, Blumen, intensive Tiermast) und benötigen andere grenzübergreifende Abstimmungen.

Eine Verweisung auf den relevanten Artikel erscheint zielführender. Der letzte Satz von Absatz 2 erübrigt sich damit allenfalls.

### **Art. 16a Abs. 3**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Kriterien für die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen grundsätzlich. Die Kriterien sind aber zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

#### **Anträge zu Art. 16a Abs. 3**

- Die Begriffe «eignet» bzw. «benötigt» sind zu präzisieren.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Emissionen aus den Tätigkeiten in der Speziallandwirtschaftszone keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität haben.
- Der Energiebedarf von Bauten und Anlagen mit hohem Energieverbrauch (insbesondere zur Heizung und Kühlung) in Speziallandwirtschaftszonen soll aus erneuerbaren Quellen erfolgen. Neben Abwärmenutzung aus nahe gelegenen Quellen können beispielsweise auch Biogasanlagen in diesen Zonen für die Energiegewinnung genutzt werden.

Begründung:

Die Produktion in Speziallandwirtschaftszonen kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, insbesondere durch die Ammoniakemissionen der Tierhaltung. Im Sinne der Energiestrategie erachten wir eine Nutzung bestehender Energiequellen als notwendig. Wir erwarten bessere Erläuterungen zur Frage, welche Kriterien der Eignung und Notwendigkeit angewendet werden sollen. Reicht die Zufälligkeit, dass Betrieb x an seinem bisherigen Standort wachsen möchte?

#### **Weitere Elemente in Art. 16a**

##### **Anträge zu Art. 16a**

- Nach Aufgabe der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Nutzung sind die Bauten und Anlagen zurückzubauen, und es ist eine Rückzonung vorzunehmen. Es ist verbindlich zu regeln, was nach der Aufgabe von Sondernutzungen geschieht.

##### **Anträge zu Art. 16a Abs. 3 Bst. a**

- Wir erwarten bessere Erläuterungen zur Frage, welche Kriterien der Eignung und Notwendigkeit angewendet werden sollen. Reicht die Zufälligkeit, dass Betrieb x an seinem bisherigen Standort wachsen möchte? Zudem sollen Emissionen aus den Tätigkeiten in der Speziallandwirtschaftszone keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität haben.

##### **Anträge zu Art. 16a Abs. 3 Bst. b**

- „Zerstückelung“ ist ein Begriff des BGG. In der beabsichtigten Fremdänderung soll eine Zerstückelung für die Schaffung einer Speziallandwirtschaftszone gerade durch eine neue Ausnahmegestaltung ermöglicht werden. Dies ist widersinnig bzw. missverständlich. Vermutlich ist gemeint, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des nicht einzuzonenden Parzellenteils oder der Nachbarparzellen nicht stark erschwert wird. Vermutlich würde dies nicht nur für Kulturland, sondern auch für Gewässerparzellen, Materialgewinnungszonen, Wald etc. gelten (?). Die gleiche Problematik besteht vermutlich auch bei Art. 15 RPG, der allenfalls ebenfalls präziser formuliert werden soll.

### **Anträge zu Art. 16a Abs. 3 Bst. c**

Die bedingte Einzonung ist als Normalfall vorzusehen, und die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen. Im Weiteren sollen die Erläuterungen das Vorgehen bei Hofaufgaben oder Extensivierungen aufzeigen.

Begründung:

Die Einzonungen in Speziallandwirtschaftszonen sollen in der Regel nur bedingt erfolgen. Das heisst eine Einzonung wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines fixierten Zeitrahmens die beabsichtigte Realisierung erfolgt. Weiter sollten einschränkende Bestimmungen geprüft werden (vgl. die allgemeinen Bemerkungen), was bei Hofaufgabe oder Extensivierung (Nutzungsänderung) geschehen soll: Rückbau der Bauten analog Art. 23b / Aufhebung der Speziallandwirtschaftszone bei nächster Zonenplanrevision?

### **Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete**

#### **Art. 18 Abs. 4**

Gemäss Erlasstext handelt es sich bei den Zonen in diesem Artikel um Nichtbauzonen. Die Formulierung «zumindest teilweise für die Bebauung vorgesehen» setzt diesbezüglich ein falsches Signal.

### **Anträge zu Art. 18 Abs. 4**

- Es ist explizit zu formulieren, dass es sich um Nichtbauzonen handelt.
- Der Satzbeginn ist zu ergänzen: „Zweck, Lage und Grösse der Zonen...“
- Statt «und zumindest teilweise für die Bebauung vorgesehen» ist die Formulierung zu ändern in «und in denen die Bebauung nicht ausgeschlossen ist»; dabei sind die Grundsätze gemäss Art. 1-3 RPG und die Abstimmung in funktionalen Räumen zu berücksichtigen.

#### **Art. 18 Abs. 5**

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Kriterien für die Ausscheidung von „Weiteren Zonen“ grundsätzlich. Die Kriterien sind aber zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

### **Anträge zu Art. 18 Abs. 5**

- Die Begriffe «eignet» bzw. «benötigt» sind zu präzisieren.
- Die Formulierung „Zerstückelung“ ist zu prüfen (vgl. Art. 16a Abs. 3 Bst. b E-RPG)

### **Art. 23a Interessenabwägung**

#### **Art. 23a Abs. 1**

Die Interessenabwägung bei Baubewilligungen ist zu begrüssen. Wir beantragen jedoch Ergänzungen:

### **Antrag zu Art. 23a Abs. 1**

Abs. 1 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

<sup>1</sup> Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen dürfen ~~in jedem Fall~~ nur erteilt werden, wenn:

- a. das betreffende Vorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist;
- b. das betreffende Vorhaben einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und
- c. dem betreffenden Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Begründung:

- Die Formulierung «in jedem Fall» ist überflüssig.
- Zu einer Interessenabwägung und zu den allgemeinen Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen gehört auch die Prüfung der Frage, ob das betreffende Vorhaben einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert. Es ist wichtig, dass sämtliche Kriterien der Interessenabwägung explizit und ohne viel Interpretationsspielraum aufgeführt werden.
- Die Bestimmung, dass dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen dürfen, entstammt Art. 24 Bst. b RPG und Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV und geht mit deren Änderung bzw. Streichung dort verloren. Daher ist die Bestimmung bei den allgemeinen Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen aufzugreifen.

### Art. 23a Abs. 2

#### Antrag zu Art. 23a Abs. 2

Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

<sup>2</sup> ~~Wenn möglich sind für~~ Für solche Vorhaben sind grundsätzlich bestehende Gebäudevolumen zu nutzen oder zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung „wenn möglich“ ist zu schwach. Die Nutzung von bestehenden Gebäuden bzw. der Ersatz im Falle von Neubauten sollte zum allgemeinen Grundsatz werden. Wir gehen davon aus, dass sich Abs. 2 nur auf Bauten im Eigentum des Grundeigentümers bezieht und keine Durchsetzung gegenüber Dritten erfolgen kann.

Sollte diese Annahme zutreffen, würde dies bedeuten, dass in einer Gegend gleichzeitig Gesuche auf Umnutzung von nicht mehr benötigten Volumina sowie eventuell Abparzellierung gestellt werden und Baugesuche für neue Nutzungen eingereicht werden, welche in einem anderen bereits bestehenden Gebäude unterkommen könnten. In solchen Konstellationen konnten Baugesuche bisher nicht verweigert werden. Wir gehen davon aus, dass dies immer noch gilt. Ansonsten erwarten wir konkretere Angaben in den Erläuterungen.

### Art. 23b Beseitigungsaufgabe

Wir unterstützen die geplante Beseitigungsaufgabe für neue Bauten und Anlagen im Grundsatz ausdrücklich. Damit könnte verhindert werden, dass einmal erstellte Bauten nie mehr entfernt werden, wie dies heute der Fall ist. Leider wird der Ansatz durch neu vorgeschlagene, zusätzliche Möglichkeiten zur Umnutzung bestehender Gebäude unterlaufen. Angesichts der Tatsache, dass sich neue Nutzungszwecke fast immer finden lassen, zweifeln wir daran, dass die Beseitigungsaufgabe häufig greifen wird.

#### Anträge zu Art. 23b Abs. 3

Der zweite Satz ist zu streichen.

Es ist eine Regelung einzufügen, die es erlaubt den Grundeigentümer zu verpflichten, in bestimmten Zeitintervallen (z.B. 5-8 Jahre) den Nachweis zu erbringen, dass die Bauten oder Anlagen noch immer zonenbestimmungsgemäss genutzt werden.

Die Unterscheidung in „leicht“ und „nicht leicht entfernbar“ ist unpräzise und dürfte in der Praxis schwierig anzuwenden sein.



Begründung:

Das Beispiel der Terrainveränderung zur Bodenverbesserung (Erläuternder Bericht, S. 12) ist nicht schlüssig. Es ist nicht vorstellbar, dass in einem solchen Fall der Zweck wegfällt. Hingegen entsteht mit dieser Kompetenz des Bundesrates ein Schlupfloch für weitere Kategorien, die nicht der Beseitigungsaufgabe unterstellt werden müssen. Die Unterscheidung in „leicht“ und „nicht leicht entfernbar“ ist unpräzise und dürfte in der Praxis schwierig anzuwenden sein. Vielmehr muss der Bau von „nicht leicht entfernbar“ Bauten und Anlagen in diesen Zonen grundsätzlich verhindert werden, wenn dies für den Nutzungszweck wirtschaftlich und qualitativ möglich ist. Wir erwarten spitzfindige Ideen, wie man die Beseitigungspflicht umgehen kann (Einstellen des Traktors des Nachbarbetriebs, Einbau von mehr oder weniger genutzten Pferdeboxen u.ä.).

Es wird festgestellt, dass keinen Ausführungen zu Fristen und zur Durchführung von Überprüfungen des Nutzungszwecks enthalten sind. Wir schlagen vor, dies zu formalisieren (z.B. der Gesuchsteller bestätigt alle paar Jahre mit Unterschrift, dass das Gebäude noch gemäss dem bewilligten Zweck genutzt wird).

#### **Art. 23b Abs. 4**

Beide Varianten vermögen uns nicht zu befriedigen.

Ein Nachweis einer längerfristigen *Existenzfähigkeit* wie bisher garantiert angesichts der rasch ändernden Umstände die tatsächliche längerfristige *Existenz* eines Betriebs nicht, wie die Praxis oft zeigt. Die Sicherstellung der Verfügbarkeit für den zonenkonformen oder standortgebundenen Zweck gemäss Variante bietet Schwierigkeiten im Vollzug. Die Sicherstellung müsste langfristig gelten, wäre an konkrete Auflagen zu knüpfen und müsste durch ein Umnutzungsverbot mit Eintrag im Grundbuch erbracht werden. Eine Garantie, einzig *bei Bedarf* die Verfügbarkeit sicherzustellen (Erläuternder Bericht, S. 13), reicht jedenfalls nicht, weil ein zonenkonformer Bedarf nach einer Betriebsaufgabe möglicherweise gar nie mehr auftritt.

Eine Kombination der beiden Varianten dürfte mehr Sicherheit dafür bieten, dass Wohnbauten ohne Beseitigungsaufgabe nicht zonenfremd genutzt werden.

Ein gutes Mittel, um zonenfremde Umnutzungen zumindest finanziell weniger lohnend zu machen, besteht in der Abschöpfung der entstehenden Mehrwerte bei nicht zonenkonformer Nutzung (vgl. Anträge zum 3. Abschnitt, Art. 24-24f RPG).

#### **Anträge zu Art. 23b Abs. 4**

- Die beiden Varianten sind zu kombinieren.
- Eine zonenfremde Nutzung von Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe ist verbindlich und langfristig auszuschliessen.
- Zonenfremde Nutzungen sind mit einer Mehrwertabschöpfung zu belegen.

Die erste Variante erachten wir als praktikabler. Es ist kaum anzunehmen, dass die zuständige kantonale Behörde bei Betriebsaufgabe, z.B. infolge Pensionierung, die betroffene Familie zwingt, ihr Haus zu verlassen.

Wichtig ist vor allem, dass hohe Hürden betreffend Bewilligung von Wohnbauten bestehen. So gibt es diverse Betriebe, deren Betriebsleiter nicht auf dem Hof wohnen (meist aus familiären Gründen) und teilweise übliche Pendel-Distanzen in Kauf nehmen. Mit der zunehmenden Digitalisierung auf Landwirtschaftsbetrieben ist die dauerhafte Überwachung vor Ort zunehmend weniger wichtig. Weiter sind Fehlanreize für den Wohnhausbau in andern Gesetzen abzuschaffen oder anzupassen.

## Weitere Elemente in Art. 23b

### Antrag zu Art. 23b

Um der Beseitigungsaufgabe mehr Gewicht zu verleihen, ist in Art. 23b RPG ein entsprechender Grundbucheintrag für das Pfandrecht gemäss Art. 23c Abs. 2 RPG in jedem Fall vorzuschreiben.

Begründung:

Es ist unklar, ob Art. 44 Abs. 1 Bst. b RPV diesen Fall abdeckt.

### Antrag zu Art. 23b Abs. 5

Dieser Absatz ist zu streichen oder in Art. 23a RPG zu verschieben

Die Interessenabwägung gemäss Art. 23a E-RPG muss die Zukunft des Betriebs zwingend abklären, ansonsten wird gegen Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG verstossen. Weshalb es noch eine «Auffangbestimmung» braucht, erschliesst sich uns nicht. Ebenso wenig, weshalb einzig dieses Kriterium speziell für eine Verweigerung herausgehoben werden soll und dies unter dem Titel der Beseitigungsaufgabe.

## Art. 23c Beseitigung

Wir begrüssen den Auftrag an die Behörde, den Wegfall der bewilligten Zweckbestimmung festzustellen, sowie die Absicherung der Beseitigung im Falle fehlender finanzieller Mittel ausdrücklich.

## Art. 23c Abs. 1

### Antrag zu Art. 23c Abs. 1

Die Prüfung des Wegfalls der bewilligten Zweckbestimmung ist von der zuständigen Behörde auf jeden Fall von Amtes wegen periodisch vorzunehmen, auch wenn keine Gesuche auf Nutzungsänderung oder Hinweise auf Wegfall der Zweckbestimmung vorliegen. Die Verordnung muss eine Koordinationspflicht der verschiedenen Direktzahlungsgeber und Bewilligungs- und/oder Aufsichtsbehörden enthalten, wenn Nutzungen geändert, aufgegeben oder Betriebe übergeben werden.

Begründung:

Damit sollen auch diskret umgenutzte Gebäude oder unbenutzte Gebäude geprüft werden.

## Art. 23d Planungs- und Kompensationsansatz

Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz wird ein neuer Weg vorgeschlagen, der einem Paradigmenwechsel gleichkommt. Dieser Ansatz hat eine kaum zu unterschätzende Tragweite: Indem er den Kantonen die Kompetenz gibt, spezifische Bedürfnisse eigenständig und in Abweichung vom RPG zu regeln, hat er das Potenzial, alle übrigen Regelungen im RPG zum Bauen ausserhalb der Bauzonen faktisch aufzuheben. Anstelle der Regelungen des RPG könnten faktisch 26 kantonale Richtpläne treten. Alles bislang nicht Bewilligbare könnte – unter Leistung einer Kompensation – bewilligbar werden.

Die Grünliberalen stellen sich nicht grundsätzlich gegen die Idee eines Planungsansatzes beim Bauen ausserhalb der Bauzonen und attestieren ihr durchaus positive Aspekte: Ein Planungsansatz könnte etwa dazu dienen, in klar umrissenen Planungspereimetern Verbesserungen bezüglich Landschaftsbild, Erschliessung, Biotopqualität, ökologischen Korridoren und Baukultur zu erreichen, indem Mehrnutzungen durch Mindernutzungen (über)kompensiert werden. Es könnte von einem unkoordinierten «Ausnahme-Regime» zu einem zielgerichteten «Planungs-Regime» übergegangen werden, und auf regionale Besonderheiten müsste nicht mehr wie bisher mit Regelungen eingegangen werden, die unnötigerweise gesamtschweizerisch gelten.

Die vorgeschlagene Lösung weist jedoch zu viele Unklarheiten sowie Mängel und Probleme auf. Die Beispiele im Erläuternden Bericht (S. 19-22) lassen befürchten, dass statt einer regionalen Planung die Fortsetzung der punktuellen Einzelfallbewilligung an zufälligen Orten droht, in Kombination mit einer ebenso punktuellen Kompensation an anderer Stelle.

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung kommt bezüglich des Planungsansatzes zu wenig beruhigenden Einschätzungen (Aktualisierung der Nachhaltigkeitsbeurteilung zur 2. Revision des Raumplanungsgesetzes vom 30. April 2017, erstellt von Ecoplan):

- *"Die Frage ist, ob die Bestimmungen ausreichen, um einen Kulturlandverlust, landschaftsbeeinträchtigende Wirkungen sowie die indirekten Folgen (Verkehr, Erschliessung) zu verhindern."* S. 19
- *"Ob die Umsetzung aus Umweltsicht griffig ausfallen wird (...) oder ob im Gegenteil neue Schlupflöcher und ein föderaler Wildwuchs gefördert werden, lässt sich nicht präzise vorhersehen."* S. 20

**Den vorgeschlagenen Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 23d E-RPG) lehnen wir in dieser Form und zu diesem Zeitpunkt ab.**

#### **Anträge zu Art. 23d**

- Der Artikel ist aus der Vorlage zu streichen.
- Eine Neukonzeption des Planungsansatzes soll zusammen mit den relevanten Kreisen diskutiert und ein neuer Entwurf erarbeitet werden.
- Vor der Zuweisung eines neuen Vorschlags ans Bundesparlament müssen Testplanungen erfolgen.

Folgende Bedingungen und Ziele erachten wir im Zusammenhang mit einem Planungsansatz als wichtig:

- Ein Planungsansatz muss ein Beitrag sein zur Stärkung des Trennungsgrundsatzes und zur Verringerung der Bauten ausserhalb der Bauzonen.
- Das Ziel muss eine gesamthafte Optimierung der bestehenden Situation eines bestimmten Raumes bezüglich Landschaftsbild, Erschliessung, Biotopqualität, ökologischer Infrastruktur und/oder Baukultur sein. Eine erlaubte Mehrnutzung muss durch eine quantitative und qualitative Kompensation überkompensiert werden. Ein Planungsansatz muss zu einer Win-Win-Situation führen. Es reicht nicht, Verschlechterungen (grössere, intensivere oder störendere Nutzungen) zu verhindern. Die Zielsetzung soll positiv statt negativ formuliert werden („Solche Regelungen müssen im Gebiet ausserhalb Bauzonen zu qualitativ und quantitativ besseren Lösungen führen.“).
- Ein Planungsansatz kann nur in klar definierten, überschaubaren, landschaftlich abgegrenzten Perimetern angewendet werden. Eine räumliche Nähe von Mehrnutzung und Kompensation ist zwingend.
- Bauliche Massnahmen infolge des Planungsansatzes sollen ein übergeordnetes Ziel verfolgen und tatsächlich einer Planung unterliegen.
- Im vorgegebenen Perimeter muss mit dem Planungsansatz das bisherige Ausnahme-Regime beim Bauen ausserhalb der Bauzonen abgelöst werden.
- Das Verhältnis des Planungsansatzes zu bestehenden, mit ihm in Bezug stehenden Regelungen muss geklärt sein (Speziallandwirtschaftszonen Art. 16a RPG / Weitere Zonen Art. 18 RPG / Weiler und Kleinsiedlungen Art. 33 RPV / Streusiedlungsgebiete Art. 39 Abs. 1 RPV / Gebiete mit landschaftsprägenden Bauten Art. 39 Abs. 2 RPG).

- Es muss klargestellt werden, dass auch Bewilligungen, die sich gemäss Planungsansatz auf Regelungen in kantonalen Richtplänen oder auf kantonale Nutzungspläne stützen, in Anwendung von Bundesrecht erteilt werden und damit dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen. Dies gilt auch für Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Kompensation für solche Bauten erlassen werden.
- Die verwendeten Formulierungen müssen «wasserdicht» sein, ohne Unklarheiten und Unsicherheiten. Ein konsequenter Vollzug muss garantiert sein.
- Vor der Ermöglichung eines Planungsansatzes muss die ökologische Infrastruktur im kantonalen Richtplänen verankert sein: Schutzgebiete (mit unterschiedlichem Schutzstatus), national und kantonal bedeutende Vernetzungsgebiete (Wildtierkorridore, Verbindungsachsen, Wander- und Verbreitungskorridore von Kleintieren, Habitatvernetzungsgebiete). Diese soll durch den Planungsansatz nicht zusätzlichen Beeinträchtigungen unterworfen werden.
- Vor der Ermöglichung eines Planungsansatzes muss ein Inventar der Gebäude ausserhalb der Bauzonen (inklusive Spezialzonen) vorliegen, und die relevanten Daten (z.B. Rückbaurevers, Nutzung, baurechtliche Einschränkungen, Fläche und Volumen) sind gemäss den Open-Data-Vorgaben öffentlich zugänglich zu machen. Der Zeitraum bis zur Überprüfung des Inventars muss bestimmt sein.
- Vor der Ermöglichung eines Planungsansatzes muss eine Vollzugshilfe des Bundes für die Regelung und Bewertung der Kompensation (inklusive «Währung») unter Einbezug der Umweltverbände erstellt werden.
- Auch wenn ein Gebäude gemäss den Erläuterungen als störend empfunden und in einem Inventar erfasst ist, kann ein Eigentümer nicht gezwungen werden, dieses zu verkaufen. Die Frage, inwieweit ein Markt für unternutzte Volumina geschaffen werden soll und wer in diesem agieren darf, erscheint uns wenig durchdacht. Auch in Zusammenhang mit den Höchstpreisvorschriften des BGGB stellen sich Fragen (Annahme: Ein Grundstück grösser als 25 Aren mit einem Gebäude, das inventarisiert ist, soll verkauft werden. Welcher Verkehrswert soll dafür gelten? Der Abbruchwert? Ein höherer Wert, weil solche Objekte plötzlich stark nachgefragt werden könnten?)

Ein möglicher Lösungsweg für die Idee des Planungsansatzes könnten kantonale Sondernutzungszonen mit dem Ziel einer räumlichen Nutzungsoptimierung sein, in deren Planungssperimeter eine bauliche Mehrnutzung gegenüber Art. 23-24f E-RPG durch eine Mindernutzung zum Zwecke einer verbesserten landschaftlichen Wirkung kompensiert wird. Eine entsprechende Delegationsnorm könnte im RPG in einem neuen Art. 16b (landwirtschaftliche Sondernutzungszonen) oder 18b untergebracht werden. Ausscheidungskriterien und -bedingungen könnten sich an Art. 16a Abs. 2 und 3 E-RPG bzw. Art. 18 Abs. 4 und 5 E-RPG orientieren.

Die Grünliberalen sind gerne bereit, an einer Neubearbeitung des Planungsansatzes mitzuwirken. Angesichts des Paradigmenwechsels und der grossen Tragweite muss der Planungsansatz jedoch sehr sorgfältig konzipiert und getestet werden (Testplanungen). Es wäre sinnvoll, entsprechende Beispiele möglicher kantonalen Regelungen auszuarbeiten und in Pilotregionen durchzuspielen.

## **Art. 23f Zonenkonformität allgemein**

### **Art. 23f Abs. 2**

Der Begriff «unentbehrlich» ist streng auszulegen und in den Erläuterungen entsprechend auszuführen. Wichtig ist vor allem, dass hohe Hürden bezüglich der Bewilligung von Wohnbauten bestehen. So gibt es diverse Betriebe, deren Betriebsleiter nicht auf dem Hof wohnen (meist aus familiären Gründen) und teilweise übliche Pendel-Distanzen in Kauf nehmen. Mit der zunehmenden Digitalisierung auf Landwirtschaftsbetrieben ist die dauerhafte Überwachung vor Ort zunehmend weniger wichtig. Weiter sind Fehlanreize für den Wohnhausbau in andern Gesetzen abzuschaffen oder anzupassen.

Jedenfalls ist darauf zu achten, dass in der Verordnung enge Grenzen bezüglich der zulässigen Fläche gezogen werden. Je grösser der zulässige Wohnraum bzw. die zulässige Bruttogeschossfläche ist, desto attraktiver wird das Gebäude für spätere zonenfremde Nutzungen.

#### **Anträge zu Art. 23f Abs. 2**

- Der Begriff «unentbehrlich» ist streng auszulegen und in den Erläuterungen entsprechend auszuführen.
- In der Verordnung sind bezüglich zulässiger Fläche für den zonenkonformen Wohnraum enge Grenzen zu setzen.

#### **Art. 23f Abs. 3**

Dieser Absatz hält etwas fest, was eigentlich selbstverständlich ist. Dennoch begrüssen wir es, dass dies explizit festgehalten wird.

Der Grundsatz grundstückbezogene Bewilligungen im Grundbuch einzutragen, ist zwar richtig, eine Regelung mit Grundbucheintragungen verkompliziert jedoch unnötig und hemmt den Strukturwandel. Grundbucheintragungen auf Pachtland sind zudem ein Unding. (Was kann ein übernächster Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks dafür, dass der Vorvorbesitzer mal eine Baubewilligung erhalten hat?) Wichtig ist, dass bei Erteilung einer Bewilligung sorgfältig geprüft wird, ob und wie lange das Pachtland des Betriebs gesichert sein dürfte. Wir stellen fest, dass heute die Trockensubstanz-Bestimmungen mit konstruierten Betriebszweiggemeinschaften u.ä. umgangen werden. In solchen Fällen kann eine Grundbucheintragung sinnvoll sein.

#### **Art. 23g Die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile**

Die Landwirtschaftszone soll für die eigentliche, bodenabhängige landwirtschaftliche Produktion reserviert bleiben. Industrielle oder gewerbliche Nutzungen gehören aus raumplanerischen und landschaftlichen Gründen nicht in die normale Landwirtschaftszone. Die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile können daher in der normalen Landwirtschaftszone nur gerechtfertigt werden, wenn sie einen engen Bezug zum eigenen Landwirtschaftsbetrieb haben, das heisst, wenn:

- sie grösstenteils mit eigenen Produkten oder auf der Basis der eigenen Rohstoffe betrieben werden,
- durch die Bewirtschafterfamilie selbst betrieben werden und
- nicht industriell-gewerblicher Natur sind.

Entsprechende Anträge werden unter Art. 23h RPG (Zusätzliche Anforderungen an die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile) gestellt.

#### **Art. 23g Abs. 1**

##### **Antrag 23g Abs. 1**

Antrag zum Titel: „Die bodenbewirtschaftende Landwirtschaft ergänzende Betriebsteile“

Begründung:

Diese Bezeichnung umschreibt den Regelungsinhalt klarer.

#### **Art. 23g Abs. 1 Bst. a**

Es ist unklar, was «überwiegend enger Bezug zum Standortbetrieb» bedeutet. Die Formulierung gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. a RPV bringt mehr Klarheit und soll beibehalten werden.

#### **Art. 23g Abs. 1 Bst. b:**

Falls weiterhin auch auf die Futterbasis abgestellt wird, sollte nur die effektive Futterproduktion für die Tiere berücksichtigt werden. Das bisher verwendete Trockensubstanzkriterium stellt nur einen kleinen sachlichen Zusammenhang mit der effektiven Verwendung der Futtermittel eines Betriebes her. So wird beispielsweise die Produktion von Wiesenfutter auf einem Betrieb ohne raufutterverzehrende Tiere als Trockensubstanz-Potenzial für die Schweine oder das Geflügel angerechnet. Noch widersprüchlicher ist die Anrechnung von Brotgetreide oder Dauerkulturen (z.B. Obst, Wein, Beeren) an das Trockensubstanz-Potenzial. Sollen dies Werte weiterhin Sinn ergeben, muss auf sinnvolle überbetriebliche Zusammenarbeitsmodelle Rücksicht genommen werden. Anreize für weite Transporte sind zu vermeiden.

#### **Art. 23g Abs. 1 Bst. d**

##### **Antrag zu Art. 23g Abs. 1 Bst. d**

d. die Haltung von Pferden, wenn der Betrieb über eine überwiegend zu drei Vierteln betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt, ...

#### **Begründung:**

Die betriebseigene Futtergrundlage ist hoch anzusetzen, um zu verhindern, dass sich reine Reiterhöfe entwickeln.

#### **Art. 23g Abs. 1 Bst. e**

Wir begrüssen es, dass betriebsnahe Nebenbetriebe *ohne* engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe Nebenbetriebe künftig nicht mehr bewilligt werden können. Für die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe *mit* einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe, die neu als zonenkonform vorgeschlagen werden, müssen jedoch enge Grenzen gelten. Die Anforderungen und Bedingungen im Abs. 3 sowie in den Art. 23h und 23i E-RPG dürfen nicht gelockert werden.

#### **Art. 23g Abs. 2**

In bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen sollen gemäss Vorentwurf bauliche Massnahmen für die bodenunabhängige Produktion von Tieren, Pflanzen und Pilzen sowie die Pferdehaltung zulässig werden. Aus folgenden Gründen lehnen wir diese Möglichkeit ab:

- Moderne, marktfähige Anlagen zur Indoor-Fischzucht sind eindeutig gewerblich-industrieller Natur. Sie gehören grundsätzlich in eine Industrie- oder Gewerbezone. Aussenanlagen mit Bezug zu einem natürlichen Gewässer können eventuell auch als standortgebunden via Art. 24 RPG bzw. E-RPG bewilligt werden.
- Fische, Insekten, Pilze etc. gelten nicht als landwirtschaftliche Nutztiere und Produkte. Ihre Produktion steht daher grundsätzlich jeder Person offen (evtl. mit Sachkundenachweis), auch ohne landwirtschaftliche Ausbildung. Wenn Landwirtschaftsbetrieben die Produktion in Gebäuden in der Landwirtschaftszone erlaubt wird, entsteht ein ungerechtfertigter Vorteil gegenüber nicht-landwirtschaftlichen Betrieben, die ihre Produktionsanlagen in Gebäuden in der Bauzone mit entsprechenden Investitionskosten errichten müssen und auch nicht von staatlichen Unterstützungsleistungen profitieren (z.B. Direktzahlungen).
- Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 25) ist es wichtig, dass *weder direkt noch indirekt neues Gebäudevolumen generiert* wird. Wir sind diesbezüglich sehr skeptisch. Es scheint uns nicht realistisch, dass eine etablierte Produktionsanlage oder Installationen für die Pferdehaltung wieder entfernt werden, um die betreffenden Gebäude bei wieder auftretendem landwirtschaftlichem Bedarf für diesen wieder zur Verfügung zu stellen. Vielmehr fürchten wir, dass in diesem Fall neue Bauten dennoch bewilligt würden. Jedenfalls müsste dies explizit ausgeschlossen werden.

- Jede neue, eigentlich nicht zonenkonforme oder nicht standortgebundene Verwendungsmöglichkeit von für den bewilligten Zweck nicht mehr benötigten Gebäuden trägt dazu bei, dass das Prinzip der Beseitigung (Art. 23c E-RPG) in der Realität nicht zur Anwendung kommt.

### **Antrag zu Art. 23g Abs. 2**

Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Falls der Absatz beibehalten wird, stellen wir folgende Eventualanträge:

### **Eventualanträge zu Art. 23g Abs. 2**

- für die Produktion von Tieren, Pflanzen und Pilzen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel, sofern sich diese durch regional weitgehend geschlossene Nährstoffkreisläufe auszeichnet und keine übermässigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zur Folge haben
- Neue Gebäude und Anlagen als Ersatz für die im Rahmen von Abs. 2 genutzten Bauten und Anlagen sind explizit auszuschliessen.
- für die Produktion von Tieren, Pflanzen und Pilzen sowie für die Haltung von Pferden ist eine zu drei Vierteln eigene Futter- bzw. Rohstoffgrundlage vorzuschreiben.

Wenn die Futtermittel keinerlei Bezug zum Standortbetrieb haben, müssen sie regelmässig herangeführt werden (z.B. Beifang aus der Nordsee). Wir befürchten eine starke Zunahme solcher Bauvorhaben – schon alleine um den Rückbau zu umgehen. So könnte ein nicht mehr für die Pouletmast gebrauchtes Gebäude mit rund 1200m<sup>2</sup> Fläche für Fischzucht genutzt werden. Bei der Hühnerhaltung ist zumindest ein theoretischer Zusammenhang mit dem Boden erkennbar – bei der Zucht von vielen Fischarten hingegen nicht mehr. Wir befürchten viele Umnutzungsgesuche von grossen Volumen.

### **Art. 23g Abs. 3**

Wir sehen im vorgeschlagenen Wechsel der Betrachtungsebene, weg von der jeweiligen Einzelbaute oder -anlage und hin zum Gesamtbetrieb, grundsätzlich einen positiven Ansatz. Die neue Regelung muss jedoch an strenge Bedingungen geknüpft werden. Zudem sind wir skeptisch, ob die Regelung in der Praxis vollzogen werden kann.

Folgende Bedingungen sind aus unserer Sicht zwingend:

- Der Bundesrat legt strenge und vollzugstaugliche Kriterien zur Beurteilung fest, ob insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht (vgl. Art. 23g Abs. 5 Bst. c E-RPG);
- Die Ausscheidung der Speziallandwirtschaftszonen erfolgt nach den Vorgaben und unseren Anträgen in Art. 16a E-RPG.
- die in Artikel 23b E-RPG vorgesehenen Bestimmungen über die Beseitigung der Bauten und Anlagen werden beibehalten und auch in den Speziallandwirtschaftszonen konsequent vollzogen.

Der Ansatz der Gesamtbetrachtung bedeutet, dass Betriebe in der normalen Landwirtschaftszone zonenkonform bauen können, solange die bodenbewirtschaftende Tätigkeit im Vordergrund steht. Sobald die bodenbewirtschaftende Tätigkeit gesamtbetrieblich in den Hintergrund rückt, müssten alle künftigen Bauten und Anlagen in Speziallandwirtschaftszonen gebaut werden, die sich – bestimmungsgemäss nach raumplanerischen Grundsätzen geplant – oft nicht in der Nähe des Betriebszentrums befinden. Das hätte eine räumliche Zweitei-

lung der Bauten und Anlagen des Betriebs zur Folge. Würde durch Änderungen im Betrieb die bodenbewirtschaftende Tätigkeit später wieder in den Vordergrund rücken, könnten Bauten und Anlagen wieder in der normalen Landwirtschaftszone errichtet werden. Wir fürchten, dass dieses Konzept früher oder später entweder nicht konsequent vollzogen oder dann im Gesetz wieder geändert wird.

Es stellt sich zudem die Frage, wie es sich mit demjenigen Gebäude verhält, welches die bodenbewirtschaftende Tätigkeit insgesamt in den Hintergrund treten lässt: Kommt es noch in die «normale Landwirtschaftszone» oder bereits in die Speziallandwirtschaftszone?

Abgesehen von Bauten und Anlagen für Betriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, fordern wir, dass bodenunabhängige landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ab einer gewissen Grösse auf jeden Fall in die Speziallandwirtschaftszone gehören (vgl. Art. 16a E-RPG).

### **Antrag zu Art. 23g Abs. 3**

<sup>3</sup> Bauten und Anlagen für Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, sowie bodenunabhängige Bauten und Anlagen ab 2'000m<sup>2</sup> Grundfläche oder 10'000m<sup>3</sup> Volumen sind nur in den Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 16a zonenkonform.

### **Art. 23g Abs. 5**

#### **Art. 23g Abs. 5 Bst. c**

Aus dem Erläuternden Bericht (S. 26) geht hervor, dass zur Feststellung, ob insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit im Vordergrund steht oder nicht, neben einer Gesamtwürdigung nur noch zahlenmässige Obergrenzen festgelegt werden sollen, die sich an baulichen Massen wie Grundflächen und Volumina orientieren. Es erscheint uns jedoch unabdingbar, dass für diese Feststellung ausreichende Kriterien verwendet werden, um den Stellenwert aller Betriebsteile ausserhalb der Kernlandwirtschaft gegenüber der Kernlandwirtschaft abzubilden. Grundflächen und Volumina gehören dazu, sind aber nicht ausreichend. So erachten wir zum Beispiel die Kriterien Arbeitsaufwand und Rohleistung als sehr wichtig.

### **Antrag zu Art. 23g Abs. 5 Bst. c**

c. Er legt fest, wann die bodenbewirtschaftende Tätigkeit unter Berücksichtigung aller die Kernlandwirtschaft ergänzenden Betriebsteile, insgesamt nicht mehr im Vordergrund steht.

### **Weitere Elemente in Art. 23g Abs. 5**

Es erscheint uns wichtig, dass in der Verordnung auch Anforderungen betreffend die Bst. a und b von Art. 23g Abs. 1 E-RPG aufgestellt werden (Aufbereitung, Lagerung, Direktverkauf und innere Aufstockung). Es liegt uns nur der Entwurf der RPV von Anfang Jahr vor, der dem Vernehmen nach nicht mehr gilt. Einen neuen scheint es nicht zu geben. Die Abgrenzung ist jedoch eminent wichtig. Eine Gesamtsicht mit mehreren Punkten erachten wir als richtig. Die damals vorgesehene Bestimmung betreffend Hofdünger war jedoch praxisfern. Das Problem, dass die TS-Bilanz häufig nur eine theoretische ist, bleibt bestehen (Import Futtermittel). Eine Verschärfung durch Streichung des bisherigen Absatzes 3 in der RPV wird daher begrüsst. Umgehungsmöglichkeiten mit konstruierten Betriebszweiggemeinschaften und dergleichen sind zu unterbinden. Die Nährstoffbilanz in funktionierenden Nährstoffräumen ist aus Gründen der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

### **Art. 23h Zusätzliche Anforderungen an die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile**

Die Anforderungen an die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile sind von elementarer Wichtigkeit, um den Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet zu sichern und die Landwirtschaftszone für ihre Kernfunktionen zu erhalten.



### Art. 23h Abs. 1

Diese Anforderungen müssen ergänzt werden und für sämtliche die Kernlandwirtschaft ergänzenden Betriebsteile gelten. Insbesondere müssen in der normalen Landwirtschaftszone

- industriell-gewerbliche Arten von Betriebsteilen ausgeschlossen werden (gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b RPV);
- der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Charakter des Betriebs gewahrt bleiben (gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. c RPV);
- die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile durch Bewirtschafterfamilie selber geführt werden.

### Anträge zu Art. 23h Abs. 1

- Für die Betriebsteile nach Art. 23 g Abs. 1 Bst. b – e (statt c-e) und 2 gilt Folgendes:
- Sie unterstehen dem Realteilungs- und Zerstückelungsverbot...
- Bst. a Der Betrieb muss ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Art. 5 oder 7 BGGB darstellen.
- Abs. 2 streichen
- Zusätzliche Buchstaben sind anzufügen in Abs. 1:
  - d. Sie dürfen nicht industriell-gewerblicher Art sein.
  - e. Sie müssen den landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Charakter des Betriebs wahren.

### Begründung:

Wir sehen nicht, weshalb das Kriterium der Wahrung des Hofcharakters (Art. 40 Abs. 1 Bst. c RPV) in den Grenzen von Absatz 3 aufgeht, wie dies im Erläuternden Bericht zu Art. 23g Abs. 2 E-RPG steht (S. 26).

Art. 23g Abs. 3 E-RPG unterscheidet bodenbewirtschaftend von nicht-bodenbewirtschaftend und macht keine Aussagen über den Hofcharakter. Daher sind qualitative Anforderungen für Nebenbetriebe unbedingt weiterhin zu stellen.

Ebenso droht die Anforderung, dass die Aufbereitung, die Lagerung oder der Verkauf nicht industriell-gewerblicher Art sein darf, mit der Streichung im RPV verloren zu gehen, ohne dass sie durch Art. 23g Abs. 3 E-RPG adäquat ersetzt würde. Es ist nicht ersichtlich, warum die industriell-gewerbliche Art auch ohne Erwähnung ausgeschlossen sein sollte, wie es im Erläuternden Bericht zu Art. 23g Abs. 1 Bst. a (S. 24) heisst. Gerade bei grossen Betrieben könnten durchaus industriell-gewerbliche Anlagen entstehen, ohne dass «insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit» in den Hintergrund rückt.

Es soll verdeutlicht werden, dass sämtliche ein landwirtschaftliches Gewerbe betreffenden Bestimmungen des BGGB gelten. Die Anforderung der nötigen Grösse wird expliziter gefordert. Absatz 2 erübrigt sich damit.

### Art. 23h Abs. 1 Bst. b

Der Buchstabe gilt auch für Betriebsteile nach Artikel 23g Absatz 2 E-RPG. Artikel 23h Absatz 2 E-RPG setzt für diese Betriebsteile *kein landwirtschaftliches Gewerbe* voraus. Art. 23h Abs. 1 Bst. b spricht jedoch vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen *Gewerbes*. Insofern besteht hier ein Widerspruch zwischen den Absätzen 1 und 2 von Artikel 23g E-RPG. In der Praxis beteiligen sich Nachkommen und die abtretende Generation häufig auch. Diese bleiben hier unerwähnt.

### **Art. 23h Abs. 2**

Die Produktion von Tieren, Pflanzen und Pilzen bzw. die Pferdehaltung gemäss Art. 23g Abs. 2 E-RPG würde gemäss Art. 23h Abs. 2 E-RPG auch Betrieben unterhalb der Gewerbeschwellen offenstehen. Dies ist problematisch, da die eigentumsrechtliche Sicherung des Realteilungsverbotens entfällt (Aufteilung unter Familienangehörigen kann bewilligungsfrei erfolgen), womit der Zusammenhang Gebäude-Land hinfällig werden kann.

### **Antrag zu Art. 23h Abs. 2**

Falls Artikel 23g Absatz 2 E-RPG nicht gestrichen wird, ist zu prüfen, ob es praktikabel und realistisch ist, für Betriebsteile nach jenem Artikel kein landwirtschaftliches Gewerbe vorzusetzen.

Variante:

Für die Betriebsteile nach Art. 23g Abs. 1 Bst. a gilt Folgendes:

Der Bundesrat regelt, ab welcher Mindestbetriebsgrösse Bewilligungen erteilt werden dürfen.

Begründung:

Neue Bauten für Kleinstbetriebe sollen grundsätzlich nicht zulässig sein. Es soll für die Betriebsteile nach Bst. a entweder ein landwirtschaftliches Gewerbe oder zumindest eine gewisse Betriebsgrösse vorausgesetzt werden (z.B. 0.5 Sak, in RPV zu regeln).

### **Art. 23i Zusätzliche Anforderungen an nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe**

#### **Art. 23i Abs. 1**

Wir verstehen Absatz 1 als eine Einschränkung der baulichen Möglichkeiten für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 23g Absatz 1 Buchstabe e E-RPG. Da solche gemäss Vorentwurf neu zonenkonform sein sollen, wäre bezüglich Bauten und Anlagen (unter Vorbehalt von Art. 23g Abs. 3) mehr zulässig. In diesem Sinne begrüssen wir den Absatz.

#### **Antrag zu Art. 23i Abs. 1**

<sup>1</sup> Für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 23g Absatz 1 Buchstabe e können massvolle Erweiterungen mit einem engen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen zu wenig Raum zur Verfügung steht. Die Erweiterungsfläche muss kompensiert werden, wenn am selben Ort Kompensationsmöglichkeiten bestehen. Die Bewilligungsbehörde macht Auflagen zur Förderung einer guten architektonischen Einordnung in das bestehende Siedlungs- oder Landschaftsbild, wenn dies geboten ist.

Begründung:

Das Ziel der Stabilisierung bzw. der Reduktion von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen lässt sich nur erreichen, wenn die Hürde für neue Konstruktionen hoch gehalten wird und bestehende Bauten und Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, entfernt werden. In diesem Sinn sind Erweiterungen durch Rückbauten an anderen Orten wieder zu kompensieren. In Art. 23g Abs. 1 Bst. e wird neu geregelt, dass Nebenbetriebe zonenkonform sind. Wenn dafür aber keine neuen Bauten und Anlagen möglich sind, sondern nur geringfügige Erweiterungen gemäss Abs. 1 von Art. 23i, dann passt die Aufnahme der Nebenbetriebe aus systematischen Gründen nicht in die zonenkonformen Tatbestände. Zudem passt Abs. 1 nicht zum Titel (kein zusätzliches Erfordernis). Daher wäre eine Verschiebung in Art. 23g Abs. 1 Bst. e mit entsprechender Ergänzung zu prüfen.

### **Art. 23j Nicht ertragsorientierte Tierhaltung als Pflegenutzung**

Wir begrüssen diesen Artikel grundsätzlich. Es ist im Vollzug jedoch darauf zu achten, dass bei der Tierhaltung die Pflegenutzung im Vordergrund steht und nicht die Freizeitgestaltung der Tierhalter. Dazu sind entsprechende Zielsetzungen der angestrebten Bewirtschaftung schriftlich festzulegen, und die Resultate sind periodisch zu kontrollieren.

### **3. Abschnitt: Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24-24f E-RPG)**

#### **Antrag zum 3. Abschnitt**

Es ist eine Regelung einzuführen, die für alle Bewilligungen nach Artikel 24-24f E-RPG gilt und Folgendes umfasst:

Der aus einer Bewilligung nach Artikel 24-24f RPG resultierende Mehrwert wird angemessen abgeschöpft. Der Ertrag der Mehrwertabgabe fliesst in Projekte zugunsten von Natur und Landschaft oder ist für die Beseitigung nicht mehr benötigter, nicht unter Schutz gestellter Bauten und Anlagen zu verwenden.

Begründung:

Für die Inwertsetzung von Planungsvorteilen resp. die Bezifferung von Mehrwerten sind Grundlagen zu erarbeiten, die es erlauben regionale Unterschiede und Markteffekte bei der Wertbemessung angemessen zu berücksichtigen. Zonenfremde Neubauten oder Umnutzungen ausserhalb der Bauzonen generieren in aller Regel beträchtliche Mehrwerte des Bodens oder der Immobilie, doch ist dies von Fall zu Fall sehr unterschiedlich und hängt letztlich auch davon ab, ob Planungsgewinne realisierbar sind oder nicht. Kann ein Mehrwert angemessen abgeschöpft werden, sind die Erträge zweckgebunden einzusetzen, beispielsweise für die Landschaftspflege oder Lebensraumaufwertungen.

### **Art. 24a E-RPG: Zweckänderung ohne bauliche Massnahmen**

#### **Antrag zu Art. 24a E-RPG**

Der Zusammenhang mit dem vorgesehenen Rückbau bei nicht mehr zonenkonformer Nutzung ist zu klären. Insbesondere ist die Frage zu beantworten, wie lange ein «stilles» Lager trotz Beseitigungsbestimmung möglich ist und ab wann die Beseitigung durchzusetzen ist.

Antrag: Es sei zu klären, bei welchem Sachverhalt bzw. in welchem Zeitpunkt eine Beseitigung durchzusetzen ist.

Begründung

Vermutlich ist eine Aufteilung in zwei Regelungen für nach bisherigem Recht bewilligte Bauten bzw. nach neuem Recht (mit Beseitigungspflicht) bewilligte Bauten notwendig. Im gleichen Zug schlagen wir eine Umnutzungsmöglichkeit nur für untergeordnete Nebengebäude und mit Wohnbauten zusammengebaute Ökonomiebauten vor. Bei diesen sollen dafür neu untergeordnete bauliche Massnahmen ermöglicht werden, um diese beispielsweise als zweckmässigen Lagerraum nutzen zu können. Kleinere und angebaute Gebäudeteile an Wohnbauten vermögen sich eher in die Landschaft einzupassen. Mit einer derartigen Regelung würde ein geringerer Anreiz bestehen, grosse Volumen und abgesetzte Bauten (z.B. Geflügelställe) zu erhalten, was sich bei einem Rückbau positiv auf das Landschaftsbild auswirken würde.

### **Art. 24c Abs. 4 Altrechtliche Bauten und Anlagen**

#### **Antrag:**

Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild an solchen Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie für eine dauerhafte und zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung nötig sind oder darauf

ausgerichtet sind, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern. Sie müssen in ihrer baulichen Grundstruktur, Massstäblichkeit und Materialität auf den Bestand sowie in ihrer räumlichen Wirkung auf die Landschaft Bezug nehmen.

Begründung:

Eine Präzisierung zur Art und Qualität der baulichen Veränderungen ist hier angebracht, um die baukulturellen Werte im Nichtbaugelände zu erhalten bzw. im Falle eines Ersatzneubaus zu schaffen. Auch bei nicht schützenswerten Bauten soll ein hoher Qualitätsanspruch geltend gemacht werden.

#### **Art. 24c**

##### **Antrag zum Art. 24c**

Es ist die Bedingung einzufügen, dass für den Abriss einer zonenwidrig gewordenen Baute der Nachweis einer Verbesserung der landschaftlichen Einpassung erbracht werden muss.

Begründung:

Diese Forderung wird aus dem Bundesgerichtsurteil Degersheim abgeleitet (BGer 1C\_312/2016 vom 3. April 2017).

#### **Art. 24d Bestehende landwirtschaftliche Wohnbauten und schützenswerte Bauten und Anlagen**

##### **Art. 24d Abs. 1**

##### **Antrag zum Art. 24d Abs. 1**

Es sind folgende Klärungen bzw. Ergänzungen einzufügen:

- Die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung darf nicht zu Ersatzbauten führen. Wenn landwirtschaftlicher Wohnbedarf wieder auftaucht, muss die Wohnung dazu freigegeben werden. Dazu ist eine entsprechende Klausel in den Kauf- oder Mietvertrag zu integrieren.
- Ein Wohnhaus, das zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, darf nur bei definitivem Wegfall des landwirtschaftlichen Bedarfs oder zugunsten eines anderen landwirtschaftlichen Gewerbes abgetrennt werden. Die Abtrennung hat zur Folge, dass kein neuer Bedarf für Wohnraum geltend gemacht werden kann. Dies muss gleichzeitig mit der Abtrennung für sämtliche zum bisherigen Betrieb gehörenden Parzellen im Grundbuch eingetragen werden.

Begründung:

Es muss sichergestellt sein, dass bei Wiederauftreten des landwirtschaftlichen Wohnbedarfs keine neue Wohnbaute erstellt werden kann. Wichtig ist vor allem, dass hohe Hürden betreffend die Bewilligung von Wohnbauten bestehen. So gibt es diverse Betriebe, deren Betriebsleiter nicht auf dem Hof wohnen (meist aus familiären Gründen) und teilweise übliche Pendel-Distanzen in Kauf nehmen. Mit der zunehmenden Digitalisierung auf Landwirtschaftsbetrieben ist die dauerhafte Überwachung vor Ort zunehmend weniger wichtig. Weiter sind Fehlanreize für den Wohnhausbau in andern Gesetzen abzuschaffen oder anzupassen.

#### **Art. 24e Hobbymässige Tierhaltung**

##### **Antrag zum Art. 24e**

Es ist folgende Ergänzung einzufügen:

Die hobbymässige Tierhaltung ist nur dann zulässig, wenn keine wirtschaftlich sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich ist und dadurch insgesamt keine intensivere oder störendere Nutzung entsteht.

Begründung:

Die hobbymässige Tierhaltung soll die landwirtschaftliche Nutzung nicht verdrängen oder konkurrenzieren. Unbewohnte Gebäude oder Gebäudeteile ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck genutzt werden, sollten grundsätzlich entfernt werden. Jede Möglichkeit für neue Nutzungen unterläuft das Prinzip der Beseitigung gemäss Art. 23b E-RPG.

#### **Art. 24e Abs. 5**

##### **Antrag zum Art. 24e Abs. 5**

~~5 Die Bewilligung wird~~ **Bewilligungen nach diesem Artikel werden** nur erteilt, wenn die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben.

Begründung:

In der Formulierung im Vorentwurf ist unklar, welche Bewilligung gemeint ist. Daher sollte die heute geltende Formulierung übernommen werden, um klar zu machen, dass alle Bewilligungen nach dem Artikel gemeint sind.

#### **4. Abschnitt: Strafbestimmungen**

##### **Art. 24g**

Die Grünliberalen begrüssen die vorgeschlagene Änderung der Strafbestimmungen im Bereich ausserhalb der Bauzonen. Sie tragen dazu bei, dass sich absichtliche Verstösse im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen finanziell nicht mehr lohnen.

##### **Art. 25 Kantonale Regelung der Verfahren**

##### **Art. 25b Zuständigkeiten ausserhalb der Bauzonen**

Die Grünliberalen begrüssen die vorgeschlagene Verortung der Zuständigkeiten beim Bauen ausserhalb der Bauzonen bei einer kantonalen Stelle. Sie dient dazu, Probleme beim Vollzug zu beseitigen, die bislang in der Praxis durch zu grosse Nähe zur Bauherrschaft entstehen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen  
Parteipräsident

Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion